



ANTRAG auf Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten auf der Grundlage von §§ 11, 74 SGB VIII

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme/Freizeit einen einzelnen Antrag aus und senden ihn an das Landratsamt Rastatt, Abteilung Jugendarbeit und Jugendschutz (Adresse  siehe Seite 2 unten).

Der Antrag muss **spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeitmaßnahme** eingegangen sein.

Wir empfehlen ein Hygienekonzept.

Hinweis:

Für den Posteingang gilt das Datum auf dem Eingangsstempel des Landratsamtes. Ein Einwurf im hauseigenen Briefkasten kann im ungünstigsten Fall das Datum des nächsten Tages zur Folge haben.

Träger der Maßnahme:

Name/Bezeichnung: _____

Postanschrift: _____

Kontaktperson (Name/Vorname): _____

E-Mail oder Telefonnummer (für eventuelle Rückfragen): _____

Angaben zur Freizeitmaßnahme (Änderungen möglich):

Haus-/Hüttenfreizeit Zeltlager Stadtranderholung Sonstiges: _____

Datum Hinreise: _____ Abfahrt Hinreise (Start): _____
(Beginn der Freizeit) (Uhrzeit der gemeinsamen Abfahrt)

Datum der Rückreise: _____ Uhrzeit der gemeinsamen Ankunft: _____
(der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen) (Ende der Freizeit)

Durchführungsort/Land: _____

Verantwortliche Leitungsperson: _____
(Vorname, Nachname)

E-Mail oder Telefonnummer: _____
(für eventuelle Rückfragen)

Voraussichtliche Anzahl der Kinder und Jugendlichen: *davon* Kinder und Jugendliche mit Behinderung (im Sinne von § 2 SGB IX): Voraussichtliche Anzahl der Betreuungskräfte:

Zuschussberechtigt sind:

Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rastatt und bei Beginn der Freizeit noch keine 18 Jahre Betreuungskräfte ab 18 Jahren, unabhängig vom Hauptwohnsitz

Bankverbindung (für die Auszahlung eines eventuellen Zuschusses):

IBAN: _____

Bankinstitut: _____

Kontoinhaber/in: _____

Erklärung:

Nach der Freizeit, spätestens jedoch bis zum **30. November** des laufenden Jahres, werden wir das **Bestätigungsformular** sowie das **Programm** der Maßnahme/Freizeit beim Landratsamt Rastatt, Jugendamt, Abteilung Jugendarbeit und Jugendschutz, einreichen. Uns ist bekannt, dass unser Antrag abgelehnt wird, wenn die Nachweise nicht fristgerecht und/oder unvollständig eingereicht sind.

Wir haben Kenntnis von den **Richtlinien des Landkreises Rastatt** für die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten und beachten deren Inhalt.

Der Landkreis Rastatt darf die rechtmäßige Beantragung des Zuschusses durch die bei uns als Träger der Maßnahme/Freizeit geführten Listen der teilnehmenden und betreuenden Personen prüfen. Hierzu verpflichten wir uns, die entsprechenden Listen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Listen werden nach Auszahlung des Zuschusses mindestens 5 Jahre lang von uns aufbewahrt. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

Wir versichern, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Noch ein wichtiger Hinweis für Sie (Bitte Zutreffendes ankreuzen):

Wir können diesen Zuschuss nur auszahlen, wenn Ihr Träger eine **Vereinbarung nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII** abgeschlossen hat.

- Es besteht eine **Vereinbarung nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII** mit dem Jugendamt Rastatt.
- Es besteht **keine Vereinbarung** nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII mit dem Jugendamt Rastatt.
Dann setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, Telefon: 07222 381-2257. Weitere Informationen haben wir für Sie auf der Homepage unter www.landkreis-rastatt.de (Stichwort: Erweitertes Führungszeugnis) zusammengestellt.
- Es besteht eine **Vereinbarung nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII mit einem anderen Jugendamt:**
 - Eine Kopie liegt bei.
 - Eine Kopie liegt dem Jugendamt bereits vor.

📧 Zurück an:

Landratsamt Rastatt
Jugendamt
Jugendarbeit und Jugendschutz
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt